



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde | Münchenbuchsee-Moosseedorf

Organisationsreglement (OgR)

für die

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Münchenbuchsee-Moosseedorf**

vom 1. Juli 2015

mit Reglementsänderung vom 06.12.2021

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN.....	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
DIE KOMMISSIONEN	9
PFARRPERSONEN	10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	10
SEKRETARIAT UND VERWALTUNG	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Moosseedorf gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee und Wiggiswil an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Stimmberechtigt sind Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

	² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats oder zwei Personen im Co-Präsidium,
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d) aufgehoben

² Das Präsidium und Vizepräsidium der Kirchgemeinde (Leitung der Kirchgemeindeversammlung) kann durch das Präsidium resp. Vizepräsidium des Kirchgemeinderats ausgeübt werden.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) die Errichtung und Aufhebung gemeindeeigener Pfarrstellen sowie die Schaffung neuer Verwaltungsstellen,
- e) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung
- Art. 19** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat
- Art. 20** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten und seiner Vizepräsidentin oder seinem Vizepräsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium) teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

³ Der Begriff „Präsidentin oder Präsident“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Es ist darauf zu achten, dass im Kirchgemeinderat alle Gebiete angemessen vertreten sind.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat unterstützt, pflegt und fördert das kirchliche und gemeinschaftliche Leben der Kirchgemeinde.

² Dem Kirchgemeinderat stehen alle Führungs-, Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er organisiert die Verwaltung und kann dazu eine Verordnung erlassen.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Pfarrpersonen

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

² Der Kirchgemeinderat informiert in geeigneter Weise über die Kündigung einer Pfarrperson.

Residenzpflicht

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Unterschriftsberechtigung

Art. 26 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 27 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 33 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I dieses Reglements bestimmt.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der ständigen Kommissionen werden durch den Kirchgemeinderat gewählt, im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Nichtständige Kommissionen

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Rechnungsrevision und Datenschutz

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 35

¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Ihre Aufgaben richten sich nach Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Aufsichtsstelle Datenschutz

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

³ Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Pfarrpersonen

Anstellung	<p>Art. 36 ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>
Verhältnis zum Staat	<p>Art. 37 Aufgehoben.</p>
Stellung in der Kirchengemeinde	<p>Art. 38 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.</p> <p>² Die Pfarrpersonen oder eine Delegation wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Mitarbeitenden zu behandeln.</p>

Das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal

Personal	<p>Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchengemeinde gilt das Personalreglement.</p> <p>² Die Entscheidbefugnisse des Personals werden durch den Kirchgemeinderat in einer Verordnung geregelt.</p>
----------	---

Sekretariat und Verwaltung

Stellung	<p>Art. 40 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>² Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter ist zuständig für die Finanz- und Personaladministration der Kirchengemeinde. Sie bzw. er hat beratende Stimme und Antragsrecht in den Organen, in denen sie bzw. er mitarbeitet.</p> <p>³ Die Aufgaben der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters kann der Kirchgemeinderat einer Verwalterin bzw. einem Verwalter als geschäftsführendes Organ übertragen. Deren bzw. dessen Aufgaben und Kompetenzen werden durch eine Verordnung geregelt.</p>
----------	---

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p>Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchengemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p>
--------------------	--

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 48** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger	<p>Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Amtdauer	<p>Art. 56 ¹ Die Amtdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 57 Wählbar sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in einge-</p>

tragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 60 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
– scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 64 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung des Ver-
sammlungsprotokolls

Art. 68 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Ver-
sammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während
dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinde-
rat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und geneh-
migt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 Die Versammlung erlässt Anhang I im gleichen Verfahren wie
dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

Art. 70 Die Organe nach diesem Reglement werden erstmals per
1. Januar 2016 für die Amtsdauer 2016 bis 2019 gewählt.

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch
das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 15. Juli 2015 in
Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Oktober 2003 auf.

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung am 6. Dezember 2021 be-
schlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das
Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Versammlung vom 15. Juni 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Walter Gyssax

Die Sekretärin



Monika Schaniel

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 21. Feb. 2022

Auflagezeugnis

Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 hat das Kirchgemeindesekretariat dieses Reglement vom 26. Juni bis 27. Juli 2015 nachträglich während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 26. vom 26. Juni 2015 bekannt.

Münchenbuchsee, 27. Juli 2015

Die Sekretärin



Monika Schaniel

Reglementsänderungen:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, die Reglementsänderungen zu den Artikeln 4, 13, 14, 19, 20, 21, 25, 36, 37, 68, 71 und Anhang I während 30 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert.

Münchenbuchsee, 12. Januar 2022

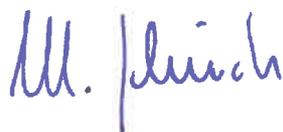
Die Sekretärin



Monika Schaniel

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 21. Feb. 2022



Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission Bau und Liegenschaften

Mitglieder	Ressortleiterin oder Ressortleiter Bau und Liegenschaften 2 bis 4 weitere Mitglieder
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Unterhalt und Erneuerung aller Liegenschaften der Kirchengemeinde• Vorbereiten Liegenschaftsstrategie• Erarbeiten des Budgets für den Liegenschaftsbereich• Beizug von Fachpersonen
Antragstellung an den KGR	<ul style="list-style-type: none">• Unterhalts- und Erneuerungsprojekte• Liegenschaftsstrategie
Finanzielle Kompetenzen	Im Rahmen der beschlossenen Budget- und Verpflichtungskredite
Unterschriftsberechtigung	Ressortleiterin oder Ressortleiter und ein weiteres Mitglied

Finanzkommission

Mitglieder	Ressortleiterin oder Ressortleiter Finanzen 2 bis 3 weitere Mitglieder
Beisitzer	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (mit beratender Stimme und Antragsrecht)
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Planung, Vorberatung und Überwachung der Finanzen der Kirchgemeinde• Beraten des Kirchgemeinderates in Finanzfragen• Vorberaten des Budgets• Erstellen von Finanzrichtlinien für die Budgetierung• Vorprüfung und Begutachtung der Rechnung• Aufstellen und Nachführen des Finanzplanes
Antragstellung an den KGR	<ul style="list-style-type: none">• Finanzplanung• Finanzstrategie• Budget• Jahresrechnung
Finanzielle Kompetenzen	Im Rahmen des Budgets
Unterschriftsberechtigung	Ressortleiterin oder Ressortleiter und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Personalkommission

Mitglieder	Präsidentin oder Präsident Kirchgemeinderat (von Amtes wegen) Ressortleiterin oder Ressortleiter (von Amtes wegen) 1 bis 2 weitere Mitglieder
Beisitzer	Personalverantwortliche oder Personalverantwortlicher (mit beratender Stimme und Antragsrecht)
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Vorberaten von Besoldungseinstufungen• Erarbeiten von Regelungen und Weisungen im Personalbereich• Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten und der betroffenen Ressortleiterinnen oder Ressortleiter des Kirchgemeinderats bei schwierigen Personalführungsaufgaben• Behandeln von Weiterbildungsgesuchen
Antragstellung an den KGR	<ul style="list-style-type: none">• Besoldungen und Entschädigungen für alle Mitarbeitenden• Lohnanstiege und Ausgleich der Teuerung für alle Mitarbeitenden• Stellenplanung (Schaffung und Aufhebung von Stellen, Pensenänderungen)
Finanzielle Kompetenzen	Im Rahmen des Budgets
Unterschriftsberechtigung	Ressortleiterin oder Ressortleiter und Personalverantwortliche oder Personalverantwortlicher im Rahmen der finanziellen Befugnisse



Auflagezeugnis

Reglementsänderungen:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, die Reglementsänderungen zu den Artikeln 4, 13, 14, 19, 20, 21, 25, 36, 37, 68, 71 und Anhang I während 30 Tagen vor der Kirchgemeinversammlung vom 6. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert.

Münchenbuchsee, 12. Januar 2022

Die Sekretärin

Monika Schaniel



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren
+41 31 633 77 77
monique.schuerch@be.ch

G.-Nr.: 2022.DIJ.1162

21. Februar 2022

Verfügung

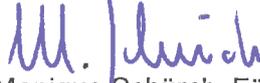
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Mooseedorf; Teilrevision Organisationsreglement

Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Mooseedorf am 6. Dezember 2021 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Mooseedorf wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Mooseedorf unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden


Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

– Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)